

	<p style="text-align: center;">5. Satzung zur Änderung</p> <p style="text-align: center;">der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz (Abfallsatzung) vom 18.12.2001, in der Fassung vom 19.12.2008</p>	
	<p>Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 3, 4, 5, 8 und 18 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 und in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner Sitzung12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>	
	<p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p>Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Koblenz (Abfallsatzung) vom 18.12.2001, in der Fassung vom 19.12.2008 wird wie folgt geändert:</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des LKrWG und des LaBfWAG. Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 1 LKrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des LKrWG und des LaBfWAG. Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 1 LKrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>3. Blaue Tonnen für Papier, Pappe und Kartonagen mit 240 Liter Fassungsvermögen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>2. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird vor der Zahl „240“ die Angabe „120“ ergänzend aufgenommen.</p>
		<p>3. § 4 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt: (7) Straße im Sinne dieser Satzung ist eine Straße nach § 1 Landesstraßengesetz, die für den Lastkraftverkehr mit Entsorgungsfahrzeugen vorgesehen und geeignet ist.“</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht</p>	
(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einstimmen durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind, soweit nichts anderes geregelt ist, zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.	4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Angaben „§§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§§ 20 Abs. 1 Satz 2 und 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG“.
(2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme	(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten. §§ 20 Abs. 1 Satz 2 und 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einstimmen durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind, soweit nichts anderes geregelt ist, zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
(2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme	(2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle,	1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
2. der Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,	2. der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. der Abfälle, die in der beigefügten Anlage 1 aufgeführt sind; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung; der Ausschluss gilt nicht für giftige oder sonstige Abfälle aus Haushaltungen, gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, die nach Maßgabe des § 19 getrennt zu überlassen sind,	3. der Abfälle, die in der beigefügten Anlage 1 aufgeführt sind; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung; der Ausschluss gilt nicht für giftige oder sonstige Abfälle aus Haushaltungen, gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, die nach Maßgabe des § 19 getrennt zu überlassen sind,
4. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,	4. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zum 22.08.1985 (GBVl. S. 202)“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“.
5. der Abfälle, die gemäß § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen,	5. der Abfälle, die gemäß § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen, Zustimmung der oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausgenommen sind.
6. sonstiger Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 LAbfWAG mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausgenommen sind.	6. sonstiger Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausgenommen sind.
Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers oder -besitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt und dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.	Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers oder -besitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt und dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

<p>Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.</p>	<p>§ 6 Getrennte Überlassung der Abfälle</p> <p>(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen. Soweit die Abfälle durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nicht getrennt überlassen wurden, kann die Stadt entsprechend § 18 Abs. 7 verfahren oder die Beseitigung oder die Sortierung der Abfälle auf deren Kosten veranlassen.</p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung sind, gemäß den Kriterien der Anlage 2, in folgenden Abfallfraktionen getrennt zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Küchenabfälle in Biotonnen, - Organische Grün- und Gartenabfälle in Biotonnen, bei der entsprechenden Annahmestelle oder den Straßensammlungen, - Papier, Pappe und Kartonagen in den entsprechenden öffentlichen Sammelcontainern auf den Wertstoffstandplätzen oder bei den Straßensammlungen - als Bündel oder in den Papertonnen der Stadt -, - Metalle im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle oder bei der entsprechenden Annahmestelle, - Altholz im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle, oder über Großbehälter für Restabfälle, die einer Sortierung zugeführt werden, oder bei der entsprechenden Annahmestelle, - Haushaltsgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollelemente bei der entsprechenden Annahmestelle. Bei einer Größe mit wenigstens einer Seitenlänge von mehr als 50 cm kann auch die Überlassung im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle erfolgen; § 18 Abs. 3 Nr. 1 ist zu beachten. - Gasentladungslampen bei der entsprechenden Annahmestelle. <p>9. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „oder die Sortierung“ gestrichen.</p>	<p>(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen. Soweit die Abfälle durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nicht getrennt überlassen wurden, kann die Stadt entsprechend § 18 Abs. 7 verfahren oder die Beseitigung der Abfälle auf deren Kosten veranlassen.</p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung sind, gemäß den Kriterien der Anlage 2, in folgenden Abfallfraktionen getrennt zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Küchenabfälle in Biotonnen, - Organische Grün- und Gartenabfälle in Biotonnen, bei der entsprechenden Annahmestelle oder den Straßensammlungen, - Papier, Pappe und Kartonagen in den entsprechenden öffentlichen Sammelcontainern auf den Wertstoffstandplätzen oder bei den Straßensammlungen - als Bündel oder in den Papertonnen der Stadt -, - Metalle im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle oder bei der entsprechenden Annahmestelle, - Altholz im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle, oder über Großbehälter für Restabfälle oder bei der entsprechenden Annahmestelle, - Haushaltsgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollelemente bei der entsprechenden Annahmestelle. Bei einer Größe mit wenigstens einer Seitenlänge von mehr als 50 cm kann auch die Überlassung im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle erfolgen; § 18 Abs. 3 Nr. 1 ist zu beachten. - Gasentladungslampen bei der entsprechenden Annahmestelle. <p>10. In § 6 Abs. 2 5. Spiegelstrich wird der Halbsatz „, die einer Sortierung zugeführt werden,“ gestrichen.</p>	<p>Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(3) Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung zu überlassen.</p> <p>11. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung zu überlassen.“</p> <p>(3) Bauabfälle sind in schadstoffhafte und verwertbare trennen. Die Stadtverwaltung kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle nach Abfallfraktionen zu überlassen sind.</p>
---	---	---	---

<p>(4) Die Stadt kann die getrennte Überlassung weiterer verwertbarer Abfälle verlangen, wenn dafür eigenständige Sammlungs- und Verwertungssysteme bestehen.</p> <p>(5) Die Abfälle sind in der durch die Stadt bekannt gemachten Weise bereitzustellen.</p> <p>„Die Abfälle und Entsorgungsbühnisse sind grundsätzlich, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, auf dem Gehweg an der Grenze zur Fahrbahn (Gehwegrand) bereitzustellen.“</p>	<p>(4) Die Stadt kann die getrennte Überlassung weiterer verwertbarer Abfälle verlangen, wenn dafür eigenständige Sammlungs- und Verwertungssysteme bestehen.</p> <p>(5) Die Abfälle sind in der durch die Stadt bekannt gemachten Weise bereitzustellen. Die Abfälle und Entsorgungsbühnisse sind grundsätzlich, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, auf dem Gehweg an der Grenze zur Fahrbahn (Gehwegrand) bereitzustellen.</p>
<p>12. § 6 Abs. 5 wird um folgenden 2. Satz ergänzt:</p> <p>„Die Abfälle und Entsorgungsbühnisse sind grundsätzlich, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, auf dem Gehweg an der Grenze zur Fahrbahn (Gehwegrand) bereitzustellen.“</p>	<p>§ 7 Anschlusszwang für Grundstücke</p> <p>(1) Die Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen.</p> <p>(2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten der Stadt zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, von dem Grundstückseigentümer ebenfalls anzuschließen.</p> <p>(3) Die Überlassungspflichten regeln sich entsprechend den Bestimmungen des KrWG.</p>
<p>(1) Die Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen.</p> <p>(1) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten der Stadt zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, von dem Grundstückseigentümer ebenfalls anzuschließen.</p> <p>(3) Die Überlassungspflichten regeln sich entsprechend den Bestimmungen des KrW-/AbfG.</p>	<p>13. In § 7 Abs. 3 wird die Gesetzesbezeichnung „KrW-/AbfG“ ersetzt durch „KrWG“.</p> <p>§ 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten</p> <p>14. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Wer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung auf den von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstücken vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet.“</p> <p>(1) Wer gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadtverwaltung zu führen.</p>
	<p>§ 9 Eigentumsübergang</p> <p>(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall nach den §§ 6 Abs. 2, 18, 19 und 20 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer von der Stadt bestimmten Annahmestelle oder Abfallentsorgungsanlage gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt oder des Anlagenbetreibers über. § 5 der Satzung des Deponiezweckverbandes "Eiterköpfe" über die Entsorgung von</p>
	<p>(1) Wer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung auf den von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstücken vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadtverwaltung zu führen.</p>
	<p>(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall nach den §§ 6 Abs. 2, 18, 19 und 20 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer von der Stadt bestimmten Annahmestelle oder Abfallentsorgungsanlage gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt oder des Anlagenbetreibers über. § 5 der Satzung des Deponiezweckverbandes "Eiterköpfe" über die Entsorgung von</p>
	<p>(1)Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall nach den §§ 6 Abs. 2, 18, 19 und 20 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer von der Stadt bestimmten Annahmestelle oder Abfallentsorgungsanlage gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt oder des Anlagenbetreibers über. § 5 der Satzung des Deponiezweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel über die Entsorgung</p>

<p>Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Deponiezweckverbandes "Eiterköpfle" vom 20.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberüht.</p>	<p>§ 11 Anzeige- und Auskunftsplichten, Nachweis- und Duldungspflichten</p> <p>(2) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/ AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LaBfWAG).</p> <p>(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse zur Entsorgung sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.</p> <p>(4) Bei Anlieferung an einer Entsorgungsanlage nach § 20 dieser Satzung hat der Anlieferer Auskunft über die Art, Menge sowie Herkunft und Besitzer der Abfälle zu geben. Die Stadt oder der Beauftragte kann die Vorlage von notwendigen Nachweisen verlangen.</p>	<p>16. In § 11 Abs. 2 werden die Angaben „nach § 40 Abs. 2 KrW-/ AbfG“ und „(§ 28 Abs. 2 LaBfWAG)“ und in § 11 Abs. 3 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG)“ gestrichen.</p> <p>(2) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nehmen.</p> <p>(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse zur Entsorgung sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.</p> <p>(4) Bei Anlieferung an einer Entsorgungsanlage nach § 20 dieser Satzung hat der Anlieferer Auskunft über die Art, Menge sowie Herkunft und Besitzer der Abfälle zu geben. Die Stadt oder der Beauftragte kann die Vorlage von notwendigen Nachweisen verlangen.</p>	<p>§ 11 Anzeige- und Auskunftsplichten, Nachweis- und Duldungspflichten</p> <p>(2) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nehmen.</p> <p>(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse zur Entsorgung sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.</p> <p>(4) Bei Anlieferung an einer Entsorgungsanlage nach § 20 dieser Satzung hat der Anlieferer Auskunft über die Art, Menge sowie Herkunft und Besitzer der Abfälle zu geben. Die Stadt oder der Beauftragte kann die Vorlage von notwendigen Nachweisen verlangen.</p> <p>§ 13 Vorhalten und Benutzen der Entsorgungsbehältnisse</p> <p>(2a) Die Stadt stellt auf Anforderung des Anschlusspflichtigen für die Erfassung von Papier, Pappe, Kartonagen in haushaltsüblichen Mengen Papiertonnen bis zu 3 Gefäße je Grundstück zur Verfügung. Die Papiertonnen dürfen ausnahmslos, außer zur Abholung, nur auf Privatgelände aufgestellt werden; die Bereitstellung erfolgt durch den Anschlusspflichtigen im Rahmen der Anlage 2 dieser Satzung. Soweit Papiertonnen für die Beseitigung von Abfällen benutzt werden, kann die Stadt die Anschluss- und Überlassungspflichtigen von der Nutzung der Papiertonne ausschließen und die Tonne einziehen.</p> <p>(2a) Die Stadt stellt auf Anforderung des Anschlusspflichtigen für die Erfassung von Papier, Pappe, Kartonagen in haushaltsüblichen Mengen Papiertonnen bis zu 3 Gefäße je Grundstück zur Verfügung. Die Papiertonnen dürfen ausnahmslos, außer zur Abholung, nur auf Privatgelände aufgestellt werden; die Bereitstellung erfolgt durch den Anschlusspflichtigen im Rahmen der Anlage 2 dieser Satzung.</p> <p>17. § 13 Abs. 2 a wird um folgenden 3. Satz ergänzt: „Soweit Papiertonnen für die Beseitigung von Abfällen benutzt werden, kann die Stadt die Anschluss- und Überlassungspflichtigen von der Nutzung der Papiertonne ausschließen und die Tonne einziehen.“</p> <p>18. § 13 Abs. 5 wird nach Satz 1 um folgenden Satz ergänzt: „Grüns- und Gartenabfälle, Sperrmüll sowie Papier/Pappe/Kartonagen hat der Anschluss- und Überlassungspflichtige in diesen Fällen am Entsorgungstag am Fahrbahnrand der nächsten befahrbaren Straße bereitzustellen.“</p> <p>(5) Können Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Entsorgungsbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die Stadt die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsäcken zulassen. Die Stadt legt die Bereitstellungsorte fest.</p> <p>19. § 13 Abs. 5 Satz 2 wird § 13 Abs. 5 Satz 3.</p>
--	--	--	--

		Fahrbahnrund der nächsten befahrbaren Straße bereitzustellen. Die Stadt legt die Bereitstellungsorte fest.
§ 17 Sammeln und Transport	20. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird vor dem Wort „heranfahren“ das Wort „unmittelbar“ ergänzt. (3) In den Stadtteilen Arenberg, Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay, Rübenach und Stolzenfels sind die Entsorgungsbehältnisse von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Entfernung der Aufstellorte bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Stadt hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.	(3) In den Stadtteilen Arenberg, Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Güls, Kesselheim, Lay, Rübenach und Stolzenfels sind die Entsorgungsbehältnisse von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Aufstellplätze unmittelbar heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Entfernung der Aufstellorte bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Stadt hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
§ 17 Sammeln und Transport	(1) Sperrige Abfälle aus dem privaten Haushalt in haushaltsüblichen Mengen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Entsorgungsbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, sowie Tapeten- und Teppichabfälle, werden auf Abruf durch den Abfallbesitzer und Überlassungspflichtigen von der Stadt eingesammelt und abgefahren. Die Termine im Einzelfalle, höchstens viermal jährlich, bestimmt die Stadt und teilt sie dem Abfallbesitzer mit. Die Stadt legt die haushaltübliche Menge i.S.d. Satzes 1 fest. (2) Die Stadt kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind. (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind: 1. Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (über 2 cbm Rauminhalt) oder ihres Einzelgewichtes (mehr als 40 kg) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig und nicht zumutbar ist,	(1) Sperrige Abfälle aus dem privaten Haushalt in haushaltsüblichen Mengen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Entsorgungsbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, sowie Tapeten- und Teppichabfälle, werden auf Abruf durch den Abfallbesitzer und Überlassungspflichtigen von der Stadt eingesammelt und abgefahren. Die Termine im Einzelfalle, höchstens viermal jährlich, bestimmt die Stadt und teilt sie dem Abfallbesitzer mit. Die Stadt legt die haushaltübliche Menge i.S.d. Satzes 1 fest. Gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr kann die Abfuhrleistung auch kurzfristig in Anspruch genommen werden. (2) Die Stadt kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind. (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind: 1. Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (über 2 cbm Rauminhalt) bzw. über 1,70 m Breite) oder ihres Einzelgewichtes (mehr als 40 kg) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig und nicht zumutbar ist,
§ 18 Abfuhr sperriger Abfälle	21. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Überlassungspflichtigen“ die Worte „am geschlossenen Hausgrundstück“ eingefügt. (1) In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr kann die Abfuhrleistung auch kurzfristig in Anspruch genommen werden.“ (2) In § 18 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe im Klammerzusatz ergänzt mit der Angabe „,bzw. über 1,70 m Breite“.	(1) In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Überlassungspflichtigen“ die Worte „am geschlossenen Hausgrundstück“ eingefügt. (1) Sperrige Abfälle aus dem privaten Haushalt in haushaltsüblichen Mengen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Entsorgungsbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, sowie Tapeten- und Teppichabfälle, werden auf Abruf durch den Abfallbesitzer und Überlassungspflichtigen von der Stadt eingesammelt und abgefahren. Die Termine im Einzelfalle, höchstens viermal jährlich, bestimmt die Stadt und teilt sie dem Abfallbesitzer mit. Die Stadt legt die haushaltübliche Menge i.S.d. Satzes 1 fest. (2) Die Stadt kann verlangen, dass wiederverwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind. (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind: 1. Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (über 2 cbm Rauminhalt) oder ihres Einzelgewichtes (mehr als 40 kg) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig und nicht zumutbar ist,

				§ 20 Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen
2. Abfälle aus anderen Herkunftsgebächen,				(4) Bei Selbstanlieferung an die Deponie Eiterköpfle bleibt die Satzung des Deponiezweckverbandes "Eiterköpfle" über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Deponiezweckverbandes "Eiterköpfle" vom 20.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung unberührt. Abs. 1
3. Bauschutt, Steine, Ziegel, Öltanks, Ölfässer, andere große Fässer, Autoteile, Autowracks, Altreifen, Mopeds, Motorräder.	2. Abfälle aus anderen Herkunftsgebächen,	2. Abfälle aus anderen Herkunftsgebächen,		
4. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten (Renovierungsabfälle) herrühren, wie Decken- und Wandverkleidungen, Holzgebälk, Toilettenschüsseln, Fenster, Türen usw.	3. Bauschutt, Steine, Ziegel, Öltanks, Ölfässer, andere große Fässer, Autoteile, Autowracks, Altreifen, Mopeds, Motorräder.	3. Bauschutt, Steine, Ziegel, Öltanks, Ölfässer, andere große Fässer, Autoteile, Autowracks, Altreifen, Mopeds, Motorräder.		
5. Kleinteile des Restabfalles, selbst wenn sie in Säcken o.ä. verpackt sind.	4. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten (Renovierungsabfälle) herrühren, wie Decken- und Wandverkleidungen, Holzgebälk, Toilettenschüsseln, Fenster, Türen usw.	4. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten (Renovierungsabfälle) herrühren, wie Decken- und Wandverkleidungen, Holzgebälk, Toilettenschüsseln, Fenster, Türen usw.		
(4) Abfälle nach Absatz 3 Ziffer 4. und 5. können ausnahmsweise und grundsätzlich nur bis zu einem ungepressten Volumen von 2 cbm im Einzelfall, nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen und Zahlung einer Sondergebühr im Rahmen der Sperrmüllentsorgung abgefahren werden.	24. In § 18 Abs. 4 werden die Worte „, nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen“ gestrichen.	(4) Abfälle nach Absatz 3 Ziffer 4. und 5. können ausnahmsweise und grundsätzlich nur bis zu einem ungepressten Volumen von 2 cbm im Einzelfall und Zahlung einer Sondergebühr im Rahmen der Sperrmüllentsorgung abgefahren werden.		
(5) Die sperrigen Abfälle müssen an dem jeweils vereinbarten Abfuhrtag spätestens bis 6.00 Uhr und dürfen ab dem Vorabend der Abfuhr frühstens ab 19.00 Uhr am Gehwegrand oder bei Fehlen eines Gehweges am Fahrbahnrand bereit gestellt werden und zwar so, dass niemand gefährdet und die Straße nicht verschmutzt und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Verschmutzte Abstellplätze sind unverzüglich durch den Überlassungspflichtigen zu reinigen. Der Abstellplatz wird nur einmal angefahren. § 17 Abs. 5 und Abs. 9 bis 11 gelten entsprechend.		(5) Die sperrigen Abfälle müssen an dem jeweils vereinbarten Abfuhrtag spätestens bis 6.00 Uhr und dürfen ab dem Vorabend der Abfuhr frühstens ab 19.00 Uhr am Gehwegrand oder bei Fehlen eines Gehweges am Fahrbahnrand bereit gestellt werden und zwar so, dass niemand gefährdet und die Straße nicht verschmutzt und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Verschmutzte Abstellplätze sind unverzüglich durch den Überlassungspflichtigen zu reinigen. Der Abstellplatz wird nur einmal angefahren. § 17 Abs. 5 und Abs. 9 bis 11 gelten entsprechend.		
(6) Zu den nach Abs. 1 bereit gestellten Abfällen eines Abfallbesitzers dürfen von anderen Abfallbesitzern keine weiteren Abfälle hinzugestellt werden.		(6) Zu den nach Abs. 1 bereit gestellten Abfällen eines Abfallbesitzers dürfen von anderen Abfallbesitzern keine weiteren Abfälle hinzugestellt werden.		
(7) Soweit sperrige Abfälle durch die Stadt nicht abgefahren werden gilt § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung.		(7) Soweit sperrige Abfälle durch die Stadt nicht abgefahren werden gilt § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung.		
			(4) Bei Selbstanlieferung an die Deponie Eiterköpfle bleibt die Satzung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel .	
			(4) Bei Selbstanlieferung an die Deponie Eiterköpfle bleibt die Satzung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel vom 20.12.1996 in	

Satz 2, 3 und 4 sowie Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.		der jeweils geltenden Fassung unberührt. Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 sowie Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
(6) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.	26. In § 20 Abs. 6 wird die Angabe „§ 49 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 54 KrWG“.	(6) § 54 KrWG bleibt unberührt.
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	27. In § 21 Abs. 3 wird die Angabe „Koblenzer Entsorgungsbetrieb“ ersetzt durch „ Kommunaler Servicebetrieb Koblenz “.	(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung – Kommunaler Servicebetrieb Koblenz –
Artikel II	In-Kraft-Treten	
	Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.	<p>Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. <p>Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.</p> <p>Koblenz, den _____. Dezember 2019 Stadtverwaltung Koblenz</p>

Langner Oberbürgermeister